

**Satzung der Stadt Isselburg
über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch der offenen Ganztagschule und der
verlässlichen Halbtagschule in Isselburg (Elternbeitragsatzung)**

vom 05. Februar 2020

Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 5 G zur Änderung des KommunalwahlG und weiterer wahlrechtlicher Vorschriften vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), des § 90 Absatz 1 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 36 G zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S.2652), sowie den §§ 5 Absatz 2 und 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz - KiBiz- vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462/SGV. NRW. 216), zuletzt geändert durch § 55 Abs. 1 Satz 2 KinderbildungsG vom 03. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 894), des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), des § 9 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102/SGV. NRW. 223), zuletzt geändert durch Artikel 2 G zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung vom 03. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 894), und der Runderlasse des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes NRW „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ vom 23. Dezember 2010 in der Fassung vom 16. Februar 2018 - AZ 325-3.04.02-142 481, und „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich“ vom 12. Februar 2003 (ABl. NRW. S 43), zuletzt geändert durch Runderlass vom 16. Februar 2018 (ABl. NRW. 03/18 S 37), hat der Rat der Stadt Isselburg in seiner Sitzung am 05. Februar 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Offene Ganztagschule und verlässliche Halbtagschule

- (1) Die Stadt Isselburg richtet an ausgewählten Grundschulen bei ausreichendem langfristigen Bedarf während der Unterrichtstage eine offene Ganztagschule (im Folgenden OGS) und eine verlässliche Halbtagschule (im Folgenden VHTS) ein.
Die Stadt Isselburg richtet an ausgewählten Grundschulen zur verlässlichen Halbtagschule ein ergänzendes Angebot über die Betreuung in den Ferien ein (VHTS-Ferienbetreuung).
- (2) Organisation und Durchführung der OGS und VHTS können über eine Kooperationsvereinbarung auf Dritte (im Folgenden Träger) übertragen werden.
- (3) Die Anmeldung zur Teilnahme an den außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten der OGS und der VHTS ist freiwillig. Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme an der OGS und VHTS bindet für die Dauer eines Schuljahres (01.08. – 31.07.).
- (4) Die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten der OGS richtet sich nach den Vorgaben des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung zu gebundenen und offenen Ganztagschulen sowie außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten in Primarbereich und Sekundarstufe. Ausnahmeregelungen zur grundsätzlichen Teilnahmeverpflichtung werden durch die Schulleiterin/den Schulleiter im Einvernehmen mit dem Schulträger festgelegt. Mit der Anmeldung erkennen die Teilnehmer diese Satzung und den hierin festgelegten Elternbeitrag sowie die Bestimmungen des Runderlasses an. Satzungsänderungen und damit verbundene Anpassungen des Elternbeitrags im laufenden Schuljahr begründen ein einmaliges außerordentliches Kündigungsrecht. Dieses Kündigungsrecht besteht innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung der geänderten Satzung.

- (5) Zum verpflichtenden Angebot der OGS gehört die Teilnahme am Mittagessen.
- (6) Die grundsätzlichen Rahmenbedingungen zu Art und Umfang der Teilnahme an den außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten der VHTS werden durch die Schulleiterin / den Schulleiter im Einvernehmen mit dem Schulträger festgelegt.

**§ 1a
Anmeldung**

- (1) Die Aufnahme erfolgt nur auf Grund eines schriftlichen Antrags gegenüber dem Schulträger. Zur Fristwahrung genügt auch der schriftliche Antrag gegenüber der jeweiligen Schulleitung.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme hat spätestens am 30.11. eines Jahres für das folgende Schuljahr zu erfolgen und soll unabhängig von etwaig später eingehenden Anträgen bis zum 28.02. beschieden.
- (3) Werden durch die Anmeldung bis zum 30.11. eines Jahres nicht alle vorhandenen Plätze ab dem folgenden Schuljahr besetzt, können die verspätet eingehenden Anmeldungen in einer nachgelagerten Anmeldephase für Restplätze bis zum 31.05. des Jahres, für das die Anmeldung erfolgen soll, berücksichtigt werden.

**§ 2
Teilnahmeberechtigte, Aufnahme**

- (1) An den außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten der OGS und der VHTS können in der Regel nur Schülerinnen und Schüler der Schulen teilnehmen, an denen dieses Angebot besteht. Freie Plätze – bis zur definierten maximalen Schülerzahl nach den Absätzen 2 und 4 – können in begründeten Ausnahmefällen auch an Schülerinnen und Schüler anderer Schulen vergeben werden.
- (2) In die OGS und die VHTS werden nur Kinder aufgenommen, soweit Plätze tatsächlich vorhanden sind.
- (3) In der VHTS ist die Nutzung eines Betreuungsplatzes verbindlich für ein Schuljahr durch zwei oder mehr Kinder auf einheitlich vorher untereinander abgestimmte Anträge der Eltern möglich.
- (4) In die OGS werden in der Regel nur Kinder bis zur Höhe der vom Land geförderten Platzzahl aufgenommen. In begründeten Einzelfällen kann eine Ausnahme hiervon zugelassen werden.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die OGS und die VHTS besteht nicht. Sollten bei Anmeldung mehr Anmeldungen als Plätze eines außerunterrichtlichen Betreuungsangebotes der beantragten Art vorhanden sein, wird unter Berücksichtigung der nachfolgenden Aufnahmekriterien entschieden:

Aufnahmekriterium			Bewertungspunkte
Vereinbarkeit von Familie und Beruf	1	Erziehungsberechtigte/r ist alleinerziehend und berufstätig bzw. in Ausbildung; bei Teilzeitbeschäftigung, wenn die außerunterrichtliche Betreuung nachweislich die Aufnahme oder Fortführung der Erwerbstätigkeit bzw. Ausbildung ermöglicht	6
	2	Berufstätigkeit beider Erziehungsberechtigten in Vollzeit	5
	3	Berufstätigkeit beider Erziehungsberechtigten in Voll- und Teilzeit	4
Soziale Integration	4	Erziehungsberechtigte/r ist alleinerziehend und nicht berufstätig	1
	5	Kind hatte vor Schuleintritt bereits einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung (mindestens 35-Stunden-Buchung) oder in einer außerunterrichtlichen Betreuungseinrichtung (OGS, VHTS)	1

	5a	Kind befindet sich bei der Anmeldung bereits in einer außerunterrichtlichen Betreuungseinrichtung der gleichen Schule	2
	6	Geschwisterkind wird bereits außerunterrichtlich betreut (OGS, VHTS)	1
	7	Kind besitzt einen durch die Schulleitung oder anderweitig behördlich festgestellten Unterstützungsbedarf (Problem im Lern-, Arbeits-, und/oder Sozialverhalten bzw. im Sprachgebrauch) (gilt nur für OGS)	3
	8	Kind ist in Warteliste seit mindestens einem Schuljahr ab Einschulung vorgemerkt	2
	9	Soziale Gründe (Bsp.: Mehrfachbelastung der/des Erziehungsberechtigten, individuelle Familien- und/oder Wohnverhältnisse)	2
Härtefallregelung		Besondere Härten (gilt nur für OGS)	7
	10	Wenn es sich um besondere Härtefälle (Einzelfälle) handelt, kann von dem vorgegebenen Kriterienkatalog abgewichen werden. Eine Härtefallregelung muss begründet und dokumentiert werden. Diese Ermessensentscheidung wird einvernehmlich zwischen der Schulleitung und dem Schulträger getroffen. Die Schulleitung hat ein Vorschlagsrecht. Der Schulträger entscheidet abschließend über die Aufnahme. Bei einer Ermessensentscheidung sind verschiedene Aspekte wertend untereinander abzuwägen. Dabei können besondere soziale Aspekte (wie z. B. soziale Benachteiligung der Kinder) oder eine Gefährdung der schulischen und persönlichen Entwicklung des Kindes nach Empfehlung der Schulleitung oder des Jugendamtes im gegenseitigen Einvernehmen berücksichtigt werden.	

Bei Punktegleichheit erfolgt die Aufnahme im Einvernehmen zwischen Schulträger und Schulleitung möglichst unter Berücksichtigung weiterer für das Betreuungsangebot relevanter Faktoren. Ist dies nicht möglich, entscheidet das Los.

- (6) Über die Aufnahme und die Ausnahmetatbestände nach den Absätzen 1, 2 und 4 entscheidet der Schulträger im Einvernehmen mit der Schulleitung. Der Schulträger legt die weiteren für das Aufnahmeverfahren und die Aufnahmeentscheidung notwendigen Verfahrensabläufe und Terminvorgaben im Einvernehmen mit der Schulleitung und unter Beteiligung der Schulpflegschaft fest.
- (7) Die für die Aufnahmeentscheidung relevanten Angaben sind im Rahmen des Anmeldeverfahrens zu belegen. Werden trotz Aufforderung und Fristsetzung keine Belege vorgelegt, so erhält das Kind bei Anwendung der Aufnahmekriterien keine Bewertungspunkte.

§ 3

Abmeldung, Ausschluss

- (1) Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung durch die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen ist in begründeten Ausnahmefällen mit einer Frist von vier Wochen zum 1. eines Monats möglich bei
- Änderung der Personensorge für das Kind,
 - Wechsel der Schule, z. B. bei Umzug der Sorgeberechtigten,
 - längerfristiger Erkrankung des Kindes (mindestens 4 Wochen) bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung.
- (2) Ein Kind kann von der Teilnahme an der OGS bzw. VHTS insbesondere dann ausgeschlossen werden, wenn
- das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
 - das Kind das OGS-Angebot nicht regelmäßig entsprechend den Vorgaben des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung zu gebundenen und offenen Ganztagschulen sowie außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten in Primarbereich und Sekundarstufe I wahrnimmt,
 - es an der erforderlichen Zusammenarbeit mit den Eltern mangelt,

- d) die Eltern ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen,
 - e) die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.
- (3) Über die unterjährige Abmeldung und den Ausschluss von der OGS sowie VHTS entscheidet der Schulträger in Abstimmung mit der Schulleitung.

§ 4 Beitragspflicht

- (1) Für den Besuch der OGS sind – sozial gestaffelt – folgende Beiträge zu entrichten:

Stufe		Jahreseinkommen €	Regelbeitrag €	Geschwisterbeitrag (50 % Regelbeitrag) €
1	bis	18.000	-	-
2	bis	25.000	26	13
3	bis	37.000	46	23
4	bis	49.000	76	38
5	bis	61.000	119	60
6	bis	73.000	156	78
7	über	73.000	180	90

- (2) Für den Besuch der VHTS wird einkommensunabhängig ein monatlicher Beitrag in Höhe von 40,00 € erhoben. Dieser Beitrag wird bei Teilung eines Betreuungsplatzes nach § 2 Absatz 3 auf 25,00 € je Antragsteller reduziert. Für Geschwisterkinder sind analog zur OGS-Regelung 50 % des Beitrags zu zahlen.
- (3) Für den Besuch der VHTS-Ferienbetreuung wird zusätzlich zum Beitrag nach Absatz 2 ein jährlicher Beitrag von 180 €, zahlbar in monatlichen Raten, erhoben. Wird ein Kind erst in der zweiten Schuljahreshälfte zur VHTS und zur VHTS-Ferienbetreuung angemeldet, reduziert sich der jährliche Beitrag für die VHTS-Ferienbetreuung auf 90 €, zahlbar in monatlichen Raten. In den Fällen einer vorzeitigen unterjährigen Abmeldung nach § 3 Abs. 1 findet Satz 2 sinngemäße Anwendung.
- (4) Der Träger kann ein Entgelt für das Mittagessen von den Beitragspflichtigen verlangen.

§ 5 Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtig sind
- a) die Eltern bzw. die Elternteile, mit denen das Kind zusammenlebt.
 - b) ein Elternteil und dessen Ehegatte oder Ehegattin, Partner oder Partnerin in einer eingetragenen Lebensgemeinschaft oder eheähnlichen Gemeinschaft, mit denen das Kind zusammenlebt.
 - c) Pflegeeltern bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII (KJHG), wenn ihnen ein Kinderfreibetrag nach § 32 EStG gewährt oder Kindergeld gezahlt wird.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Zur Ausübung der Gesamtschuldnerschaft genügt die Erteilung des Beitragsbescheides an einen der Beitragspflichtigen.

§ 6 Beitragszeitraum

- (1) Beitragszeitraum ist das Schuljahr. Die Beitragspflicht wird durch Schließzeiten der Einrichtung (z.B. Ferien) sowie durch die tatsächlichen An- und Abwesenheitszeiten des Kindes nicht berührt.
- (2) Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen oder verlässt ein Kind im laufenden Schuljahr die Einrichtung (nach § 3 Abs. 1), ist der Beitrag anteilig zu zahlen, jedoch immer für volle Monate. Dies gilt nicht für die VHTS-Ferienbetreuung.

§ 7 Einkommen

- (1) Bei der Aufnahme des Kindes und danach auf Verlangen haben die Eltern der Stadt Isselburg schriftlich anzugeben und durch zeitnahe Einkommensnachweise zu belegen, welche Einkommensstufe (§ 4 Abs. 1) ihrem Beitrag zugrunde zu legen ist. Ohne Angabe zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Beitrag zu leisten.
- (2) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes und vergleichbarer Einkünfte, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Dem Einkommen gemäß Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Beitragspflichtigen und das Kind bzw. die Kinder, für das bzw. für die der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Analog § 10 Abs. 2 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bleibt das Elterngeld bis zur einer Höhe von 300 € mtl. (Bezugszeitraum 12/14 Monate) bzw. bis zu 150 € mtl. in den Fällen des § 6 S. 2 BEEG (Bezugszeitraum 24/28 Monate) anrechnungsfrei.

Bezieht ein Beitragspflichtiger Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen. Die nach § 2 Abs. 5 a Einkommenssteuergesetz steuerlich anerkannten Kinderbetreuungskosten sind von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzusetzen.

- (3) Maßgebend ist zunächst das voraussichtliche Einkommen des Kalenderjahres, in dem die Beitragspflicht besteht. Dieses ist anhand aktueller Einkommensnachweise zu belegen. Sollten keine aktuellen Einkommensnachweise verfügbar sein, kann hilfsweise das Kalenderjahreseinkommen des Vorjahres zur Festsetzung herangezogen werden, sofern sich keine Veränderungen zum laufenden Jahr ergeben haben.
- (4) Ergibt sich eine Änderung des Einkommens oder ist diese bereits eingetreten, so ist das voraussichtliche Einkommen des Kalenderjahres maßgeblich, dass sich aus den bereits erhaltenen Einkünften und den zu erwartenden Einkünften dieses Kalenderjahres ergibt. Sonder- und Einmalzahlungen, die innerhalb eines Kalenderjahres voraussichtlich anfallen, sind hinzuzurechnen. Bei unterschiedlich hohen Monatseinkommen ist ein durchschnittliches Monatseinkommen zu Grunde zu legen. Sind Umstände eingetreten, bekannt geworden oder abzusehen, auf Grund derer sich ein höherer oder niedrigerer Beitrag ergibt, so wird der Beitrag rückwirkend ab dem 01.01. des Kalenderjahres oder, wenn die Beitragspflicht erst im Laufe des Kalenderjahres begonnen hat, ab

dem Beginn der Beitragspflicht, neu festgesetzt.

- (5) Für die Festsetzungsfrist gilt § 12 Abs. 1 Nr. 4 b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) i. V. m. § 169 Abs. 2 Satz 1 und § 170 Abs. 2 Nr. 1 Abgabenordnung (AO).

§ 8

Beitragsfestsetzung, -höhe, -fälligkeit

- (1) Die Elternbeiträge werden von der Stadt Isselburg erhoben.
- (2) Die Beiträge für die OGS und die VHTS werden zusammenfassend als Jahresbeitrag festgesetzt. Sie sind in monatlichen Teilbeträgen und immer für einen vollen Monat entsprechend den Regelungen des Beitragsbescheides zu entrichten. Wird nur ein Teil des Angebotes der OGS und VHTS genutzt, ist ebenfalls der volle Beitrag fällig.
- (3) Die Fälligkeit des monatlich zu zahlenden Beitrags und einer evtl. Nachzahlung wird im Beitragsbescheid festgesetzt.
- (4) Wird das Angebot der OGS oder VHTS nicht genutzt, so befreit dies nicht von dem für den maßgebenden Zeitraum festgesetzten Beitrag. Die Beitragspflicht endet erst Ablauf des Schuljahres oder mit der Entscheidung gem. § 3 Abs. 3 dieser Satzung.

§ 9

Beitragsermäßigung/ -befreiung

- (1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 5 an die Stelle der Eltern treten, zur gleichen Zeit die OGS, so wird für das zweite und jedes weitere Kind in der OGS der Geschwisterbeitrag gem. § 4 Abs. 1 dieser Satzung erhoben.
- (2) Der Beitrag für den Besuch der OGS oder VHTS soll auf Antrag für die Zukunft erlassen werden, wenn der Beitragspflichtige Empfänger von
- a) Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Dritten bzw. Vierten Kapitel des SGB XII
 - b) Arbeitslosengeld II oder
 - c) Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ist.
- (3) Der Beitrag für den Besuch der OGS oder VHTS soll auf Antrag für die Zukunft ganz oder teilweise erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (analoge Anwendung § 90 Abs. 3 SGB VIII).
- (4) Der Beitrag wird nicht erlassen, sofern der Beitrag von anderer Stelle übernommen wird.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 lit. b Kommunalabgabengesetz NRW handelt, wer nach dieser Satzung beitragspflichtig ist, aber entgegen § 7 unrichtige oder unvollständige Angaben macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. März 2020 in Kraft.

Gleichzeitig treten die bisher geltende Elternbeitragssatzung vom 20.04.2016 sowie die hierzu ergangenen Änderungssatzungen vom 14.12.2016 und vom 22.02.2017 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Isselburg, 10. Februar 2020

Michael Carbanje
Der Bürgermeister